

Versetzungsordnung / Hauptschule in NRW

(Stand: Schuljahr 2005/06)
Tabelle gemäß § 24 Abs. I APO-S I

Versetzung in die Klassen 9 und 10 A			
D, M	E, sonstige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
	1 x 5 oder 1 x 6	ja	-----
	2 x 5 oder 1 x 5 und 1 x 6	ja	-----
1 x 5		ja	-----
1 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	ja	-----
2 x 5		nein	ja
2 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	nein	ja (nur in D,M)
1 x 5	2 x 5 oder 1 x 5 und 1 x 6	nein	ja (nur von 5 auf 4)
	3 x 5 oder 2 x 5 und 1 x 6	nein	ja (nur von 5 auf 4)
1 x 6		nein	nein
	2 x 6	nein	nein
2 x 5	2 x 5	nein	nein
	4 x 5	nein	nein

Versetzung in die Klasse 10 B (Qualifikation)			
D, E, M	sonstige Fächer		Berechtigung für 10 B
3 x mindestens Note 2	2 x mindestens Note 3	ansonsten 4	ja
3 x mindestens Note 3	2 x mindestens Note 2	ansonsten 4	ja
2 x mindestens Note 3	4 x mindestens Note 2	ansonsten 4	ja
Zusätzliche Bedingung:			
Die Note in Mathematik <u>oder</u> in Englisch muss in einem Erweiterungskurs (E-Kurs) erbracht worden sein. (§ 24.3 APO – S I)			

Quellen: www.schulministerium.nrw.de
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO – S I)

Versetzung in die Klassen 9 und 10 – weitere Bestimmungen

Englisch	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A zählen Fremdsprachen zur Gruppe der „sonstigen Fächer“. (§ 24.2 APO – S I)
AL / NW	<ul style="list-style-type: none"> • In den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften sind ausschließlich die Einzelnoten in den zugehörigen Fächern versetzungsrelevant. (VV zu § 24.2 APO – S I)
Hauptschulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Versetzung in die Klasse 10 erwirbt der Schüler / die Schülerin den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9). (§ 38.2 APO – S I)
„Blauer Brief“	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Vergabe von Abschlüssen oder Berechtigungen werden nicht angemahnte Minderleistungen berücksichtigt!
	<ul style="list-style-type: none"> • Auch bei fehlender Benachrichtigung besteht kein Anspruch auf Versetzung.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.
Prognose - Paragraf	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Versetzung in die Klassen 9 und 10 gemäß „Prognose – Paragraf“ ist nicht möglich! (§ 21.3 APO – S I)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein/e Schüler/in in der selben Klasse 2 x nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz ihn/sie dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse zulassen, wenn er/sie dadurch besser gefördert werden kann. (§ 24.4 APO – S I)
Nachprüfung	<p>(1) Eine Nachprüfung ist möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Klasse 9 zum Erwerb des Hauptschulanschlusses, 2. in Klasse 9 zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B. (§ 42.1 APO – S I) <p>(2) Die Zulassung zur Nachprüfung wird ausgesprochen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch die Verbesserung der Note von „5“ auf „4“ in einem einzigen Fach der angestrebte Abschluss erreicht werden kann, oder b. durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die angestrebte Berechtigung erreicht werden kann. (§ 42.2 APO – S I) <p>(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll. (§ 42.3 APO – S I)</p>
Wiederholung	<ul style="list-style-type: none"> • Wer den Abschluss der Klasse 9 nicht erreicht hat, kann die Klasse 1 x wiederholen. (§ 37 APO – S I)
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Klasse 9 kann 1 x freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B verfehlt hat. (§ 23.1 APO – S I)
Ausbildungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildungsdauer in der Sekundarstufe I beträgt 6 Jahre.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildungsdauer kann um 2 Jahre überschritten werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. (§ 2 APO – S I)
Abgangszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. (§ 7.7 APO – S I)

Quellen: www.schulministerium.nrw.de

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO – S I)